

Satzung Kiel Gaming Port

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kiel Gaming Port“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet sein Name „Kiel Gaming Port e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein „Kiel Gaming Port“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Kiel Gaming Ports ist die Vermittlung von Kunst und Kultur, die Bildung und Entwicklung von Medienkompetenzen sowie die Förderung der Jugend. Der Verein möchte Menschen mit Interessen in Bereichen wie digitale Medien, Gaming und Technik sowie an deren wissenschaftlichem Diskurs zusammenbringen.
2. Die Umsetzung des Zwecks wird hauptsächlich durch den Betrieb einer Vereinsfläche und das Bereitstellen entsprechender Infrastruktur ermöglicht.
3. Bei der Medienbildung (d.h. Wissensvermittlung durch interaktive und digitale Medien mit dem Ziel der Entwicklung von Medienkompetenz) und der Jugendförderung legt Kiel Gaming Port seinen Schwerpunkt auf den Gaming-Kosmos (unterschiedliche Veröffentlichungen und Erscheinungsformen von Unterhaltungssoftware und anderer von ihr beeinflusster kultureller Ausdrucksformen).

Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Schulung eines medienkompetenten und verantwortungsbewussten Umgangs mit dem Medium an sich, d.h. bspw.

- a. Selbstregulierung von Nutzungszeiten,
- b. Sensibilisierung für und Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen,
- c. effektive, wertschätzende und ggf. einem Wettbewerb angemessene Kommunikation mit Mitspieler*innen, Konkurrent*innen und Organisator*innen,
- d. kontrollierter Umgang mit unterschiedlichen Monetarisierungsmodellen von Gaming-Inhalten und der entsprechenden Einordnung von In-App-Käufen, Pay-To-Win-Mechaniken, der Prinzipien von und psychologischen Beeinflussungen durch Mikrotransaktionen

- e. sowie auch ein gesundes Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes der eigenen Daten und derer der Mitspielenden.
- 4. Kiel Gaming Port organisiert Veranstaltungen, unter anderem im Rahmen von Workshops, Projekten und Arbeitsgemeinschaften mit besonderem Fokus auf der Ausbildung von Medienkompetenz in allen Lebensbereichen im Sinne von Punkt 3 bei den Teilnehmenden. Entsprechende Veranstaltungen befassen sich beispielsweise
 - a. mediengestaltend mit Videospielementwicklung und Programmierbefähigung sowie (Live-)Videoproduktion,
 - b. zur verantwortungsbewussteren Mediennutzung mit nachhaltigem E-Sport-Training (u.a. auch im Rahmen von Schul-AGs),
 - c. medienkritisch mit der Erfassung von problematischen gesellschaftlichen Prozessen in digitalen Medien (z.B. im Rahmen von präventiven Unterstützungsangeboten für Multiplikator*innen) und
 - d. mit medienkundiger Aufklärung und Fortbildung über aktuelle Medien und ihre Systeme.
- 5. Zur Förderung von Kunst und Kultur führt Kiel Gaming Port unter anderem öffentliche Veranstaltungen wie beispielsweise interkulturelle Kochabende, gemeinschaftliche Treffen zu musikalischen Themen bzw. jugendkulturellen Strömungen (z.B. K-POP oder Cosplay) sowie Ausstellungen (z.B. Pixel Art), Vorfürhungen, Vorträge und Wettbewerbe durch.
- 6. Zusätzlich zu Bildungsangeboten im Sinne der Punkte 3 und 4 betreibt Kiel Gaming Port Jugendförderung mit weiteren vielfältigen Angeboten wie beispielsweise Gesellschafts-, Computer- und Konsolen-Spielrunden, die den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Austausch und Interaktion mit Gleichgesinnten geben. Die Angebote sollen soweit möglich ebenfalls der Inklusion und Teilhabe sowie der Schulung von sozialen Fähigkeiten dienen. Ziel dieser Angebote ist zudem die Förderung eines verantwortungsbewussten und reflexiven Umgangs mit Medien, indem Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und Fachkräften eine Umgebung geboten werden soll, begleitet Erfahrungen in der Medienwelt zu sammeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Kiel Gaming Port verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes, Inhaber*innen von Vereinsämtern oder Mitglieder des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten, sofern zwischen ihnen und dem Verein ein Arbeits- oder Dienstvertrag besteht.
 - b. Die Mitglieder können projektgebundene Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten, solange die Projekte dem Vereinszweck dienen.
 - c. Die Mitglieder können für Kosten und Auslagen, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind, eine Erstattung erhalten.
6. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Vereinssatzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Regulären Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
3. Reguläre Mitglieder sind sich aktiv im Verein engagierende Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag zahlen und sich regelmäßig in der Vereins- und Projektarbeit einbringen.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers und eine E-Mail-Adresse

enthalten. Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Namen, die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens einer gesetzlichen Vertretung.

6. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in die Gründe mitzuteilen.
7. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (bspw. von regulärer Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer einmonatigen Frist dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds; im Falle von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die

Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag beim Vorstand ausgesetzt oder reduziert werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. die Kassenprüfer*innen
2. Der Vorstand kann einen nicht bestimmenden Beirat einrichten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister*in. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung des Vorstandes um bis zu vier Beisitzer*innen möglich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Schatzmeister*in jeweils zu zweit berechtigt, den Verein zu vertreten. Jede*r Beisitzer*in ist nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden, mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder mit der/dem Schatzmeister*in berechtigt, den Verein zu vertreten.

3. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung
 - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt, auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit, bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens drei Monate reguläres Mitglied sind; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder Beschlüsse fassen. Zu den Sitzungen ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu laden. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder und mindestens die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Schatzmeister*in anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Beschlussbuch einzutragen und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes reguläre Mitglied, das mindestens seit drei Monaten Vereinsmitglied ist, eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch die gesetzlichen Vertreter*innen ist jederzeit zulässig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, was dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden muss. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
 - b. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene oder tatsächliche Adresse gerichtet ist. Dies gilt auch und ausdrücklich für E-Mail-Adressen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
2. Die/der Protokollführer*in wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Sofern er es nicht anders bestimmt, erfolgt die Abstimmung offen durch Handmeldung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet- Auftritts beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf einen konkreten Beschlussgegenstand beschlussfähig, soweit mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Vier-Fünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Die Nachfolge muss in derselben Versammlung bestimmt werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung, der jeweiligen Protokollführung und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder binnen 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu stellen.

§13 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 10 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den schleswig-holsteinischen Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An ihre Stelle treten dann die gesetzlichen Regelungen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.11.2023 errichtet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.